

**Satzung des  
„TonArt Region Osnabrück e.V. - Verein zur Förderung von Musik, Kunst und Kultur“**

**§ 1 (Name und Sitz)**

Der Verein führt den Namen „TonArt Region Osnabrück - Verein zur Förderung von Musik, Kunst und Kultur“.

Er ist im Vereinsregister Osnabrück unter VR202221 eingetragen werden und trägt den Zusatz "e.V."

Der Sitz des Vereins ist Bersenbrück.

**§ 2 (Geschäftsjahr)**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3 (Zweck des Vereins)**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik, Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

Daneben kann der Verein seinen Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen durch die Durchführung, Unterstützung oder Begleitung von Aufführungen, Konzerten oder ähnlichen Veranstaltungen.

Weiter kann der Verein seinen Förderzweck erfüllen, in dem er Mittel für andere, dem Gemeinwohl dienende Zwecke beschafft und/oder durch Mitwirken von Mitgliedern ehrenamtlich unterstützt.

Anwerbung von neuen Mitgliedern, sowie Kontaktsuche und Kontaktpflege mit möglichen Förderern dienen ebenfalls dem Vereinszweck.

**§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5 (Vergütungen für die Vereinsarbeit)**

Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.

Bei Bedarf können Vereinsämter entgeltlich gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung auf Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 EstG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Über die entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand die Entscheidung; gleiches gilt für die Vertragsinhalte und für die Vertragsbeendigung.

## **§ 6 (Mitgliedschaft)**

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft wird endgültig, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 2 Monaten dem Aufnahmeantrag widerspricht.

## **§ 7 (Art der Mitgliedschaft)**

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen.

Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen, die den Verein durch Geld oder Sachbeiträge regelmäßig unterstützen.

## **§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

## **§ 9 (Beiträge)**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung und wird in der Beitragsordnung niedergeschrieben.

## **§10 (Haftung des Vereins)**

Der Verein haftet im Verhältnis gegenüber Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei Ausübung der Vereinstätigkeit erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Ehrenamtlich tätige haften gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Schädigung des Vereinsvermögens haftet das Mitglied und hat dem Verein gegenüber Schadenersatz zu leisten.

## **§11 (Organe des Vereins)**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

## **§12 (Mitgliederversammlung)**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift/Mailadresse gerichtet war.

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied dies bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vereinsvorsitzenden beantragt. Anträge die einer Abstimmung bedürfen, sind ebenfalls schriftlich zu stellen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ein weiteres Vorstandsmitglied übernimmt die Protokollführung.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das

Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird per Handzeichen abgestimmt. Etwas anderes gilt dann, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden ein anderes Abstimmungsverfahren verlangt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 13 (Vorstand)**

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandssämter beschließen und weitere Vorstandsmitglieder wählen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

### **§ 14 (Kassenprüfung)**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/n Kassenprüfer/in. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig. Der Kassenprüfer hält seinen Prüfbericht auf der Mitgliederversammlung und beantragt bei ordentlicher Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 15 (Datenschutz)**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der europaweit geltenden Datenschutzverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

Jeder Betroffene hat das Recht auf

- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
- Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch Unrichtigkeit feststellen lässt,
- Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

Den Organen des Vereins und allen Mitgliedern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den jeweils benannten Personen zugänglich zu machen.

### **§ 16 (Auflösung des Vereins)**

Die Auflösung des Vereins kann nur in Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten

Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Osnabrück zwecks Verwendung für Förderung von Musik, Kunst und Kultur.

### **§ 17 (Inkrafttreten/Wirksamkeit)**

Diese Satzung (1. Änderung) ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 07.07.22 beschlossen worden und gilt sofort, ansonsten mit der Eintragung ins Vereinsregister. Sollte eine Satzungsbestimmung rechtlich nicht wirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Satzung nicht berührt.

Bersenbrück, den 07.07.2022

Der Vorstand

Wolfgang Sonnenberger  
- Kassierer -